

62. Unterliegt ein der Sparkasse einer preussischen Gemeinde gegebenes, in einem Sparkassenbuch verbrieftes Darlehen den Vorschriften in § 30 Abs. 3, § 40 Abs. 3 des Anleiheablösungsgesetzes vom 16. Juli 1925?

IV. Zivilsenat. Urf. v. 3. März 1932 i. S. Stadtgemeinde D.-H. (Bekl.) w. A. u. St. Lebensversicherungsbank AG. (Kl.). IV 290/31.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die L.-Sch. Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, die Rechtsvorgängerin der Klägerin, sagte im Oktober 1916 der Sparkasse der verklagten Stadtgemeinde die Hingabe eines Darlehns von 1500000 M. auf die Dauer von zehn Jahren zu. Das Darlehen sollte in Kriegs-anleihe ausgezahlt und in Form einer Sparkasseneinlage gewährt werden. Demgemäß übersandte die Sparkasse der Rechtsvorgängerin der Klägerin ein Sparkassenbuch, das eine von zwei Sparkassenbeamten unterschriebene Einlagebescheinigung mit dem Datum des 21. Oktober 1916 enthielt. Am Schluß des Buches waren die Darlehnsbedingungen aufgezeichnet, die u. a. bestimmten, daß die Abnahme der Stücke, Zinszahlung und Kapitalrückzahlung kostenfrei im jeweiligen Wohnort der Gläubigerin innerhalb des Deutschen Reiches zu erfolgen habe und daß der Lauf der Zinsen am 15. November 1916 beginnen solle. Die Bedingungen waren vom Vorstand der Städtischen Sparkasse in D., Oberbürgermeister F. und Sparkassendirektor R., unter dem 21. Oktober 1916 unterschrieben worden. Am 10. November 1916 übernahm die Beklagte die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Zinsen des Darlehns. Mit Schreiben vom 20. November 1916 wurde der Eingang des Gegenwertes der als Einzahlung überwiesenen 1500000 M. fünfprozentiger Kriegs-anleihe bestätigt.

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin hat das Darlehen am 29. Dezember 1924 gemäß der Dritten Steuernotverordnung „vorsorglich“ angemeldet und nach Erlassung des Anleiheablösungsgesetzes auf Anfordern der Beklagten das Sparkassenbuch eingesandt und den Anspruch im Anleiheablösungsverfahren angemeldet. Sie erhielt darauf im September 1926 D. er Stadtablösungsanleihe mit Auslosungsrechten im Nennwerte von 37500 RM., worauf ein Teil im Betrage von 5000 RM. ausgelost und am 2. Januar 1927 mit 25000 RM. ausgezahlt wurde.

Die Klägerin verlangt mit der Begründung, daß das Anleiheablösungsgesetz auf den Anspruch aus dem Darlehnsvertrage keine Anwendung finde, Aufwertung gemäß § 63 AufwG. Ihr Antrag geht auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 375 000 RM. nebst Zinsen, abzüglich der gezahlten 25 000 RM. und Zug um Zug gegen Herausgabe von 32 500 RM. der Stadtablösungsanleihe mit Auslöschungsrechten. Das Landgericht hat nach diesem Antrage erkannt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung für den Grund des Anspruchs zurückgewiesen, im übrigen die Entscheidung vorbehalten. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Sparkasse der Beklagten von der Rechtsvorgängerin der Klägerin ein Darlehen von 1 500 000 M. empfangen habe und daß dieses in einem Sparkassenbuch verbrieftes Darlehen deshalb der Aufwertung unterliege, weil das Sparkassenbuch nicht als Schuldschein im Sinne der § 30 Abs. 3, § 40 Abs. 3 AnlAbfG. betrachtet werden könne.

Die Revision bezweifelt zunächst die Zulässigkeit des Rechtsweges. Sie meint, der Vorderrichter habe prüfen müssen, ob dem Anspruch nicht die Abgeltungs-Erweiterungsverordnung vom 24. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1010) entgegenstehe. Denn er habe selbst als unstreitig festgestellt, daß die Aufnahme des Darlehns zur Bestreitung der Kriegsausgaben der verklagten Stadtgemeinde erfolgt sei. Gegebenenfalls habe von dem Fragerecht Gebrauch gemacht werden müssen. Dann würde die Beklagte Beweis angetreten haben, daß der ganze Darlehnsbetrag zur Deckung von Wohlfahrtsausgaben für Rechnung des Reichs bestimmt gewesen und verwendet worden sei. Die Klage ist unbegründet, weil die Beklagte dazu in den Vorinstanzen keine tatsächlichen Angaben gemacht hat (Wird ausgeführt).

Der Auffassung des Berufungsrichters, die Schuld sei aufzuwerten, steht auch nicht, wie die Revision meint, entgegen, daß die Rechtsvorgängerin der Klägerin das Darlehen zur Anleiheablösung angemeldet und dafür schon Ablösungsanleihe und einen ausgelosten Teilbetrag empfangen hat. Der erkennende Senat hat schon mehrfach ausgesprochen, daß dadurch keine Tilgung der Aufwertungsschuld herbeigeführt wird. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Klägerin (oder ihre Rechtsvorgängerin) auf ihren Aufwertungsanspruch ver-

zichtet hätte. Ein solcher Verzicht setzt aber voraus, daß ihr das Bestehen des Aufwertungsanspruchs damals bekannt war. In Ermangelung eines dahingehenden Sachvortrages ist indes davon auszugehen, daß die Beklagte Stücke einer Ablösungsanleihe leistete, die sie nicht schuldete, und daß sie andererseits auf die in Wahrheit bestehende Aufwertungsschuld keine Leistung machte. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß die Rechtsvorgängerin der Klägerin vermeinte, sie habe Anspruch auf Altbesitzanleihe, und diesen Anspruch erhob sowie die Leistung zur Tilgung ihres vermeintlichen Anspruchs annahm. Die Folge ist daher, daß die Klägerin das Erhaltene zurückgewähren und sich dementsprechend die infolge Auslösung bereits empfangenen Barbeträge auf ihre Aufwertungsforderung anrechnen lassen muß (vgl. die Senatsurteile vom 21. September 1931 IV 20/31 und vom 14. Dezember 1931 IV 254/31).

Auch daß der Vorderrichter den Aufwertungsanspruch nicht als verwirkt betrachtet hat, wird von der Revision vergebens gerügt (Wird ausgeführt).

Dagegen greift die Revision mit Recht die Darlegungen des Berufungsrichters an, mit denen er die Anwendbarkeit von § 30 Abs. 3, § 40 Abs. 3 AnlAbtG. verneint.

Es bedarf hier zunächst einer grundsätzlichen Stellungnahme zu der Frage, ob auf ein Darlehen, das eine Sparkasse einer preussischen Gemeinde aufgenommen hat — sofern darüber ein Schuldschein ausgestellt ist — die Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes Anwendung finden. Besitzt die Sparkasse eigene Rechtspersönlichkeit, so ist die Anwendbarkeit der §§ 30 Abs. 3, 40 Abs. 3 AnlAbtG. nicht zu bezweifeln, denn in § 16 Nr. 3 der 2. Durchführungsverordnung zum Anleiheablösungsgesetz vom 2. Juli 1926 (RGBl. I S. 343) sind die Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes auf die Markanleihen solcher öffentlichen Sparkassen für anwendbar erklärt, für deren Verpflichtungen eine öffentlichrechtliche Körperschaft haftet, deren eigene Markanleihen nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes abzulösen sind. Eine solche Haftung hat die verklagte Stadtgemeinde in § 2 ihrer Statuten übernommen, und daß ihre eigenen Markanleihen abzulösen sind, ergibt sich aus § 40 Abs. 3 AnlAbtG. Voraussetzung ist aber, daß die Sparkasse eine selbständige juristische Person ist. Denn nur auf solche, nämlich auf Körperschaften im eigentlichen Sinne wie auf Anstalten (vgl. RGZ. Bd. 127 S. 40, Bd. 129 S. 194) bezieht

sich die gesetzliche Ermächtigung des § 46 AnlAbtG., auf der die 2. Durchführungsverordnung beruht. Das Berufungsgericht hat jedoch zutreffend angenommen, daß die Städtische Sparkasse der Beklagten keine eigene Rechtspersönlichkeit besitze, sondern nur eine unselbständige Anstalt der Stadtgemeinde sei. Auf § 16 DurchfVo. kann daher die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht gestützt werden.

Die Frage, ob die an eine Sparkasse als eine unselbständige Anstalt der Gemeinde gewährten Schuldscheindarlehen unmittelbar unter § 40 AnlAbtG. fallen, hat der Berufsungsrichter offen gelassen. Die Frage ist zu bejahen.

Für ihre Beantwortung ist nicht von Bedeutung, daß der erkennende Senat ständig (vgl. zuletzt Ur. v. 19. Februar 1931 IV 211/30) unterschieden hat zwischen Darlehen, welche die Stadtgemeinde aufgenommen hat, und solchen, die ihrer — unselbständigen — Sparkasse gewährt worden sind. Denn sowohl die Formen, unter denen eine Verpflichtung begründet wird, wie die Anforderungen, die an den Schuldschein als Beweisurkunde zu stellen sind, sind verschieden, je nachdem das Darlehen der Gemeinde oder der Sparkasse gewährt ist. Die Sparkasse ist, auch wenn sie nicht juristische Person ist, ein selbständiger Zweig der Gemeindeverwaltung. Ihr Vermögen bildet einen besonderen, von anderen Klassen der städtischen Verwaltung unvermischelt zu haltenden Fonds des Gemeindevermögens. Ihrem Vorstand kommt die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde und gegenüber dem Bürgermeister die Stellung einer Verwaltungsdeputation zu.

Dementsprechend ist in RÖZ. Bd. 120 S. 90 verneint worden, daß ein Sparkassenbuch, das von Angestellten der Sparkasse ausgestellt war, als Darlehnschuldschein der Gemeinde als der Darlehnsnehmerin gelten kann, weil die Angestellten der Sparkasse zwar eine Sparkasseneinlage bescheinigt hatten, aber nicht ersichtlich war, daß sie auf Grund einer besonderen Vollmacht für die Gemeinde ihre Unterschriften abgegeben hatten. Es ist daher angenommen worden, daß das wirkliche Schuldverhältnis in dem Buch überhaupt nicht beurkundet sei, und daß es aus diesem Grunde nicht als Darlehnschuldschein der Gemeinde angesehen werden könne. Die Frage aber, inwieweit in dem Sparkassenbuch ein Schuldschein der Sparkasse zu sehen sei, ist offen geblieben, wobei nur hinzugefügt wurde, daß es als Darlehnschuldschein der Gemeinde nicht bestimmt gewesen, sondern dem Darlehnsgeber ersatzweise als Sicherheit gegeben sei,

weil die Gemeinde vorläufig keinen Schuldschein habe ausstellen wollen. Umgekehrt handelte es sich in RGZ. Bd. 125 S. 213 darum, daß Darlehnschuldnerin die Sparkasse war. Dort ist ausgeführt, es stehe nichts im Wege, daß eine Sparkasse in einem von ihr ausgestellten Sparbuch, obgleich dieses nach Aufdruck und Satzung nur für Sparer bestimmt ist, eine Darlehnschuldverpflichtung bescheinige. Die Bescheinigung müsse aber dann von Personen ausgestellt sein, die zur Ausstellung solcher Bescheinigungen für die Sparkasse befugt seien, und daran fehle es, weil der Kassensführer und der Gegenbuchführer zwar zur Vollziehung solcher Eintragungen befugt seien, zu deren Aufnahme das Sparbuch satzungsgemäß bestimmt sei, nicht aber zur Beurkundung einer von der Sparkasse übernommenen Darlehnsverpflichtung.

Hieraus erhellt, daß in beiden Entscheidungen — ebenso im Urteil vom 6. Dezember 1928 IV 19/28, abgedr. JW. 1929 S. 364 Nr. 5 — die Frage offen geblieben ist, ob ein von einer unselbständigen Sparkasse einer Gemeinde gültig aufgenommenes Darlehen, das in einem Sparbuch durch zuständige Beamte der Sparkasse ordnungsmäßig verbrieft ist, den §§ 30 Abs. 3, 40 Abs. 3 AnlUblG. unmittelbar unterfällt.

Für Bankanstalten einer preussischen Provinz hat der erkennende Senat in RGZ. Bd. 129 S. 195 ausgesprochen, daß ihre selbständige juristische Persönlichkeit Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 16 Nr. 4 der 2. DurchfVo. zum AnlUblG. sei und daß unter Bankanstalten nicht etwa unselbständige Einrichtungen der Provinzen zu verstehen seien, deren Rechtsträger die Provinzen wären. Wäre dies so, dann würden — wie dort weiter ausgeführt ist — die Anleihen der Bankanstalten, ohne daß es der Vorschrift des § 16 Nr. 4 DurchfVo. überhaupt bedurft hätte, ohne weiteres als Anleihen eines Gemeindeverbandes unmittelbar nach dem Anleiheablösungsgesetz abzulösen sein.

Bei den Sparkassen liegt es nicht anders. Der innere Grund, daß sich die Durchführungsverordnung der selbständigen Sparkassen annimmt, liegt darin, daß letzten Endes die Gemeinden für diese selbständigen Körperschaften mit ihrem gesamten Vermögen in Anspruch genommen werden können, wenn sie die Haftung übernommen haben. Gäßen aber diese Sparkassen aufwerten müssen, so würde das für sie meistens untragbar gewesen sein und die Gemeinden hätten für Aufwertungsverpflichtungen aus Darlehen einstehen müssen, für die

sie, wenn sie die Darlehen selbst aufgenommen hätten, nur die Anleiheablösung hätten zu tragen brauchen.

Dieser innere Grund versagt nicht nur nicht, sondern trifft in erhöhtem Maße zu, wenn die Sparkassen unselbständige Einrichtungen der Gemeinde sind, wenn also die von den Sparkassen aufgenommenen Darlehen in ihrer verpflichtenden Wirkung trotz Absonderung des Vermögens die Gemeinde unmittelbar treffen. Daß es die Absicht des Gesetzes gewesen sein könnte, die Gemeinden mit Aufwertungsverpflichtungen zwar im Rahmen der allgemeinen Verwaltung zu verschonen, sie aber dennoch haften zu lassen, soweit die Darlehen in einem besonderen Zweige ihrer Verwaltung, nämlich im Sparkassenwesen aufgenommen wurden, ist nicht anzunehmen. Dafür würde jeder Anhalt im Gesetz und jede innere Rechtfertigung fehlen. Im Gegenteil könnte eine Berechtigung nur für den Gedanken gefunden werden, daß die Gemeinden nach Aufwertungsgrundsätzen dann haften müßten, wenn ihre Sparkassen sich als selbständige Anstalten von ihnen getrennt haben und demnach ihr Vermögen als eigene juristische Personen besitzen. Das verbietet aber gerade die Durchführungsverordnung. Ihre Erlassung ist gesetzgeberisch also dahin zu verstehen, daß nicht nur dann, wenn die Sparkasse eine unselbständige Einrichtung der Gemeinde ist, die Sparkassendarlehen nicht aufzuwerten sind, sondern daß darüber hinaus sogar eine selbständige Sparkasse der Gemeinde, für deren Verpflichtungen diese Gemeinde haftet, nur nach den Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes aufzuwerten hat (ebenso Wagemann Kommentar Anm. 3b zu § 16 DurchfVo.; Moos in Sparkasse 1928 Nr. 7). Daß dem so ist, ergibt zwingend eine weitere Erwägung. Hätte es in der Absicht des Gesetzes gelegen, die Darlehensverpflichtungen der Gemeinde zu spalten und die letztere für die Verpflichtungen der unselbständigen Sparkasse als eines Zweckvermögens nach Aufwertungsgrundsätzen haften zu lassen, so hätte von einer besonderen Vorschrift nicht abgesehen werden können, wie solche in § 45 Nr. 2 AnlVbG. für die Gemeinden als Inhaber kommunaler Grundkreditanstalten oder als Inhaber solcher öffentlichrechtlicher Kreditanstalten aufgestellt ist, deren Schuldberschreibungen nach § 51 Abs. 3 AufwG. auf der Grundlage der §§ 47 bis 50 das. aufzuwerten sind. Wäre für die Gemeinden, soweit sie Inhaber solcher — unselbständigen — Kreditanstalten sind, die Pfandbriefaufwertung in § 45 AnlVbG. nicht aus-

drücklich unberührt gelassen worden, so hätten auch für die Gemeinden als Inhaber solcher unselbständigen Anstalten die Vorschriften über die Ablösung der Markanleihen Geltung (RGG. Bd. 127 S. 52). Daraus ist zu folgern, daß Anleihen oder Schuldscheindarlehen, die von unselbständigen Anstalten einer Stadtgemeinde, insbesondere Sparkassen aufgenommen wurden, deren Rechtsträger aber die Gemeinden sind, der Anleiheablösung unterliegen mit der einzigen Ausnahme, wie sie § 45 Nr. 2 AniAbtG. für die Gemeinden als Inhaber von Grundkreditanstalten und ähnlichen Anstalten aufgestellt hat. Diese Ausnahme liegt hier nicht vor.

Es kann sich daher nur fragen, ob über das Darlehen, das die Sparkasse empfangen hat, ein Schuldschein im Sinne der §§ 30, 40 Abf. 3 AniAbtG. ausgestellt worden ist.

Der Berufungsrichter verneint die Frage mit der einzigen Erwägung, das Sparkassenbuch ergebe, daß bei seiner Ausfertigung die Auszahlung des Darlehens noch nicht erfolgt sei, sondern erst habe erfolgen sollen. Würde dies zutreffen, so läge allerdings kein Schuldschein vor, da es nach der ständigen Rechtsprechung des Senats zwar nicht wesentlich ist, ob im Zeitpunkt der Ausstellung des Scheins das Darlehen in Wahrheit schon ausgezahlt war — weil der Darlehensempfang vielfach in Erwartung der Zahlung bescheinigt wird — wohl aber zu erfordern ist, daß es als ausgezahlt bescheinigt worden ist. Ergibt sich aus dem angeblichen Schuldschein selbst unzweideutig, daß die Auszahlung erst noch erfolgen soll, so fehlt es an dem wesentlichen Erfordernis des Empfangsbekennnisses, wie das bei vielen Schuldurkunden der Fall ist, in denen ein Darlehen nur versprochen wird, die also nur Darlehensvorverträge ergeben. Dabei kommt es allein auf den Schuldschein, nicht auf außerhalb liegende Umstände an.

Zunächst kann es sich nach dem Inhalt des Buches keineswegs, wie in der Vorinstanz geltend gemacht ist, nur um Beurkundung einer Sparkasseneinlage handeln, deren Auffassung als Darlehensschuldschein, wie in RGG. Bd. 120 S. 91 angedeutet ist, der § 808 BGB. entgegenstehen könnte, wonach die Berechtigung des Inhabers bei Rückzahlung des Darlehens keiner Prüfung bedarf. Denn nach den im Sparbuch vermerkten besonderen Bedingungen handelt es sich nicht um eine Spareinlage, sondern, wie unter Nr. 5 ausdrücklich vermerkt, um ein Darlehen, für dessen Rückzahlung nicht die satzungsmäßigen Vorschriften, sondern die besonderen Bedingungen gelten,

die in Nr. 1 bis 5 aufgestellt sind. Daß es sich nicht um eine gewöhnliche Spareinlage handelt, ergibt auch die erste Seite, die über dem Vermerk: „Sparbuch Nr. . . . für . . .“ die Worte aufweist: „Besondere Bedingungen siehe Seite 24“. Dieser Hinweis beugt der Auffassung — die der Leser angesichts der Bescheinigung einer eingezahlten Spareinlage hegen müßte — vor, daß es sich hier um eine fahungsgemäß zurückzahlende Einlage handle. Ein solches Darlehen an die Sparkasse in einem Sparbuch zu verbrieven, besteht kein Bedenken, worauf schon in RGZ. Bd. 125 S. 214 unten, S. 215 hingewiesen worden ist. Auch der Berufsrichter hat das nicht beanstandet. Dann aber kann, da es sich um ein unter besonderen Bedingungen stehendes Darlehen, nicht um eine fahungsgemäß zurückzahlende Spareinlage handeln würde, eine Anwendung des § 808 BGB. nicht in Frage kommen. Die Grundsätze, die der erkennende Senat über die Einheit des Schuldscheins aufgestellt hat, sind hier gewahrt (vgl. RGZ. Bd. 131 S. 1 flg.). Es handelt sich innerlich und äußerlich um eine einzige Urkunde. Die Bedingungen sind auf Seite 26 für die Städtische Sparkasse von dem Oberbürgermeister und dem Sparlassendirektor unterschrieben. Auch der Sparkassenstempel ist den Unterschriften beigelegt. Zwar ist der Empfang des Darlehens als Einzahlung einer Spareinlage von zwei Kassenbeamten beurkundet. Das würde für die Annahme eines Darlehensschuldscheins der Sparkasse nicht genügen (vgl. RGZ. Bd. 125 S. 215), allein es wird sich fragen, ob nicht durch die am gleichen Tage erfolgte Unterschrift der Bedingungen durch die fahungsgemäß berufenen Vertreter der Sparkasse, auf die schon auf Seite 1 des Buches verwiesen ist, der ganze Inhalt des Buches, also auch der Empfang gedeckt wird. Über alles dies hat sich der Berufsrichter bisher nicht ausgesprochen. Ist die ordnungsmäßige Beurkundung für sich geeignet, den Darlehensempfang zu beweisen, so wird sie keineswegs dadurch widerlegt, daß der Empfang am 21. Oktober 1916 beurkundet wurde, während die Zinsverpflichtung erst ab 15. November 1916 beginnen sollte. Da es den Vertragsparteien freistand, die Zinspflicht nach ihrem Ermessen zu regeln, so ist es ebenso gut möglich, daß der Gläubiger auf Zinsen bis zu einem bestimmten Tage verzichtet hat, wie daß das Darlehen noch nicht empfangen worden ist. Der Schluß auf das letztere ist also in keiner Weise zwingend und daher auch nicht geeignet, ein unzweideutiges Empfangsbekennnis zu widerlegen.

Auch Ziffer 1 der Bedingungen beweist nicht gegen den Empfang. Dort heißt es: „Die Abnahme der Stücke, Zinszahlung und Kapitalrückzahlung haben kostenfrei am jedesmaligen Wohnort der Gläubigerin zu erfolgen“. Die Bestimmung enthält wie alle anderen Ziffern die Bedingungen, unter denen die Zahlung als erfolgt beurkundet worden ist. Würden selbst die Bedingungen ergeben, daß das Darlehen am 15. November 1916 (Beginn des Zinselaufs) auszuführen sei, so könnte sich immer noch fragen, ob etwa der Schuldschein einen in sich widerspruchsvollen Inhalt hätte. Denn das Darlehen konnte auch vorzeitig ausgezahlt sein. Die Bedenken, die in der Rechtsprechung des Senats in solchen Zweifelsfällen gegen die Schuldscheineigenschaft einer derartigen Urkunde erhoben worden sind, haben sich in der Hauptsache daran geknüpft, daß das Empfangsbekanntnis selbst auslegungsbedürftig war, wie das bei Tilgungsplänen (namentlich der Reichsversicherungsanstalt) der Fall war, die das Darlehen als „gewährt“ bezeichneten. Ergab sich aus der Gesamturkunde, daß das Darlehen erst nach Ausstellung des Tilgungsplanes auszuführen war, so bestand die Möglichkeit, daß das Wort „gewährt“ im Sinne von „zugesagt“ oder „bewilligt“ aufzufassen war. Der Tilgungsplan war daher nicht geeignet, ein Empfangsbekanntnis zu beweisen (vgl. die Senatsurteile v. 21. Oktober 1929 IV 879/28, v. 14. November 1929 IV 34/29, v. 16. Januar 1930 IV 624/29, v. 3. April 1930 IV 562/29, v. 30. Oktober 1930 IV 67/30). Die in Ziffer 1 erwähnte Abnahme der Stücke deutet auf die Hergabe hin, die in Kriegsanleihe zu erfolgen hatte. Daß diese Hergabe kostenfrei geschehen solle, war auch nach erfolgter Leistung noch von Bedeutung, da hiermit festgestellt werden konnte oder sollte, daß die Auszahlung unter dieser Bedingung erfolgt sei. Die Wiedergabe dieser Bedingung war also geeignet, bei einem trotz des Empfangsbekanntnisses möglichen Streit über die Hingabe des Darlehens zu beweisen, daß diese Hingabe, wie geschehen, vereinbarungsgemäß zu erfolgen hatte (vgl. RGUrt. v. 20. Januar 1930 IV 201/29). Hiernach wird die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht getragen durch die Erwägung, das Sparbuch ergebe, daß die Auszahlung des Darlehens noch nicht erfolgt sei.